



Dr. Philippe Heim

Smoothies

Milch, Gluten und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 26

Anzahl beanstandete Proben: 0 (0%)



Ausgangslage

Smoothies sind dickflüssige Getränke aus Fruchtsaft, pürierten Früchten oder Gemüse. Im Supermarkt findet man die Produkte meist im Kühlregal. Smoothies werden auch im Offenverkauf angeboten und frisch zubereitet. Beliebte Bestandteile sind Orangensaft, Apfelsaft, Banane oder Mango. Einige Rezepturen beinhalten Zutaten wie Milch, Soja, Sellerie oder Getreide, welche zu den Lebensmittelallergenen zählen. Es gibt viele Lebensmittelallergiker, welche auf diverse Zutaten allergisch reagieren. Aus diesem Grund müssen die 14 wichtigsten allergenen Zutaten unbedingt in der Zutatenliste aufgelistet und zudem optisch hervorgehoben werden. Da es im Herstellerbetrieb zu Kontaminationen kommen kann, müssen auch diese unbeabsichtigten Verunreinigungen entsprechend deklariert werden. Hinweise wie zum Beispiel „kann Milch enthalten“ machen den Allergiker auf diese Problematik aufmerksam. Milch, Eier, Nüsse und andere Allergene sind deshalb auf der Verpackung stets zu deklarieren; selbst dann, wenn sie nur als Verunreinigung in einem Produkt (ab 0.1%) enthalten sein könnten. Zur Vermeidung von allergischen Reaktionen, die je nachdem lebensbedrohlich sind (anaphylaktischer Schock), müssen sich Allergiker auf die Zutatenlisten von vorverpackten Lebensmitteln verlassen können.

Untersuchungsziel

Im Rahmen der Kampagne wurden folgende Punkte untersucht:

- Nachweis von nicht-deklariertem Allergen: Milch
- Gluten
- Kennzeichnung

Gesetzliche Grundlagen

Für die Deklaration von Zutaten, die unerwünschte Reaktionen auslösen können (Allergene und glutenhaltige Getreidesorten) gibt es gemäss Art. 10 und 11 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) folgende Regelungen. Sie müssen in jedem Fall im Verzeichnis der Zutaten deutlich bezeichnet werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind (unbeabsichtigte Vermischung).

gen oder Kontaminationen), sofern ihr Anteil, z.B. im Falle von Milch 1 g/kg oder im Falle von Gluten 200 mg/kg übersteigen könnte. Hinweise, wie „Kann xy enthalten“ sind unmittelbar nach dem Verzeichnis der Zutaten anzubringen.

Auch die Aufmachung, Verpackung und Werbung von Lebensmitteln ist gesetzlich geregelt. Gemäss Art. 18 und 19 des Lebensmittelgesetz (LMG) und Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden.

Probenbeschreibung

In sieben Lebensmittelläden oder Take Away Betrieben wurden insgesamt 26 Proben erhoben. Dabei handelte es sich um Smoothies mit unterschiedlicher Zusammensetzung. Zwei Produkte wiesen eine Bio-Zertifizierung auf und sieben Produkte waren aus dem Offenverkauf. Als Produktionsland/-region wurden Schweiz, Deutschland, Holland, Grossbritannien oder EU angegeben.

Prüfverfahren

Der Nachweis von Milch und Gluten erfolgte mittels ELISA-Verfahren.

Ergebnisse und Massnahmen

Allergene

Es wurden keine nicht-deklarierten Allergene nachgewiesen.

Proteingehalt

Es wurde in keiner Probe nicht-deklariertes Gluten nachgewiesen.

Kennzeichnung

Drei Proben wiesen einen kleinen Fehler der Kennzeichnung auf. Die Schrift auf zwei Verpackungen war schwer zu lesen und auf einer weiteren Verpackung war ein nicht notwendiger Allergenhinweis vorhanden. Die Hersteller wurden auf die Mängel aufmerksam gemacht.

Schlussfolgerungen

Die Allergendeklaration entsprach erfreulicherweise bei allen Proben der Gesetzgebung. Auf die Analyse weiterer Allergene wurde auf Grund der Beschaffenheit des Probenmaterials verzichtet. Die Hersteller wurden über kleinere Mängel der Produktkennzeichnung hingewiesen. Angesichts des erfreulichen Resultats, wird die Lebensmittelkategorie Smoothies erst zu einem späteren Zeitpunkt erneut kontrolliert.